

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

[Aktueller Fall]

01.07.2014

Sachverhalt

A bekam im Jahr 2012 von seiner Arbeitgeberin ein Fahrzeug der Marke Audi mit einem Bruttolistennewagenpreis (BLP) i.H.v. 45.000 € zur Verfügung gestellt, welches A auch für Privatfahrten nutzen durfte. Die Entfernung zwischen der Wohnung des A und seiner Arbeitsstätte beträgt 20 Km, welche der A auch werktätig mit dem Audi zurücklegt.

A führte zunächst für die Monate Januar bis April 2012 kein Fahrtenbuch für den Pkw. Ab dem 1. Mai 2012 führte A jedoch ein Fahrtenbuch, welches auch allen formellen Anforderungen genügt.

In seiner Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2012 ermittelte der A den geldwerten Vorteile für die private Nutzung des Audi wie folgt:

Monate Januar – April	1% x 45.000 x 4 Monate	1.800 €
	0,03% x 45.000 € x 20 km x 4 Monate	1.080 €
Monate Mai - Dezember	Gesamtkosten lt. Beleg des Arbeitgebers = 14.840 € Privatanteil lt. Fahrtenbuch = 25%	3.710 €
Summe geldwerter Vorteil		6.590 €

Auffassung der Finanzverwaltung

Nach R 8.1 Abs. 9 LStR darf das Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden, sofern es sich um dasselbe Kfz handelt.

Da A nicht für den gesamten Zeitraum der Überlassung des Audi im Veranlagungszeitraum 2012 ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorweisen kann, kommt daher nach für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ausschließlich die sog. Fahrtenbuchmethode gem. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EStG in Betracht.

Der sich hierdurch ergebende geldwerte Vorteil ermittelt sich somit wie folgt:

§ 8 Abs. 2 S. 2 EStG	1% x 45.000 x 12 Monate	5.400 €
§ 8 Abs. 2 S. 3 EStG	0,03% x 45.000 € x 20 km x 12 Monate	3.240 €
Summe geldwerter Vorteil		8.640 €

Auffassung des Bundesfinanzhofs

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil vom 20. März 2014, Az. VI R 35/12 (veröffentlicht am 25. Juni 2014) die Auffassung des Finanzamts bestätigt.

§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG setze voraus, dass zum einen der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und zum anderen, dass die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen. Hieraus schlussfolgert der BFH, dass angesichts dieser tatbeständlich vorausgesetzten Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs der Steuerpflichtige nur dann statt der 1 %-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen kann, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

Daher lässt sich nur mit einer mindestens den gesamten Veranlagungszeitraum einbeziehenden Betrachtungsweise der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nach Maßgabe der insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug belegen. Ein unterjähriger Wechsel der Bewertungsmethode ist daher auch nach Auffassung des BFH nicht möglich.

Anmerkungen

Das Verfahren ist damit beendet. Die empfohlene Einspruchseinlegung wird daher ab sofort keine Aussicht auf Erfolg mehr haben. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kläger sein Begehr etwaig vor das Bundesverfassungsgericht tragen würde. Dieses kann nicht ausgeschlossen werden, da der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren in der Klagebegründung vorgetragen hat, dass die Anwendung von R 8.1 Abs. 9 LStR auf den einmaligen Methodenwechsel bei Veränderung der Lebensumstände familienfeindlich sei.